

# Statuten

## 1 Name und Zweck

Art. 1 Name Unter dem Namen Verein für umweltgerechte Energie (im folgenden als Verein bezeichnet), besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Eintrag im Handelsregister.

Art. 2 Zweck des Vereins Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung neuer erneuerbarer Energien und ökologischer Energieprodukte. Dies geschieht durch die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Zertifizierungsverfahren und Produktezeichen für ökologische und erneuerbare Energieprodukte sowie die Verbreitung und Förderung der eigenen Kollektivmarken.
2. Die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien zur Bewertung ökologischer Energieprodukte.
3. Die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung umweltgerechter Energie, insbesondere die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen im In- und Ausland.

## 2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen und einer Mitgliederkategorie nach Art. 4 zugeordnet werden können.

Art. 4 Aktivmitglieder Aktivmitglieder werden in sechs Mitgliederkategorien eingeteilt:

Kategorie A: Stromproduzenten "Wasserkraftwerke" und deren Verbände  
Kategorie B: Produzenten "neue erneuerbare Energien" und deren Verbände  
Kategorie C: Energielieferanten, Energiehändler und deren Verbände  
Kategorie D: Umweltorganisationen  
Kategorie E: Kleinkonsumentenverbände  
Kategorie F: Kommerzielle Grosskunden und deren Verbände

Art. 5 Passivmitglieder Natürliche oder juristische Personen, welche nicht einer der Mitgliederkategorien nach Art. 4 zugeordnet werden können, können dem Verein als Passivmitglieder beitreten und aktiv unterstützen. Sie haben jedoch an der Generalversammlung kein Stimmrecht und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

- Art. 6 Aufnahme Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme sowie über die Einteilung in eine Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen. Für abgelehnte Aufnahmegesuche besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.
- Art. 7 Austritt Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und unter Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Art. 8 Ausschluss Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluss vom Vorstand angedroht und mit mehr als 80% aller Vorstandsstimmen ausgesprochen werden. Gegen diesen Entscheid besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.  
Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn Mitgliederbeiträge über ein Jahr rückständig sind.
- Art. 9 Ansprüche Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.
- Art. 10 Mitgliederbeiträge Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Rahmen eines Reglements festgesetzt, welches durch den Vorstand zu verfassen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren.

### **3 Organisation**

- Art. 11 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
  - Vorstand
  - Kommissionen und Ausschüsse
  - Kontrollstelle des Vereins (Revision)
- Generalversammlung**
- Art. 12 Ordentliche Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche ihr vorgelegt werden, endgültig. Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Art. 13 Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung oder Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisoren oder Revisorinnen
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Erteilung der Decharge an den Vorstand
5. Kenntnisnahme des Budgets
6. Genehmigung der Reglemente über Beiträge und Gebühren
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Auflösung und Liquidation des Vereins
9. Die Generalversammlung beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

Art. 14 Gewichtete Stimmkraft An der Generalversammlung haben die anwesenden Mitglieder jeder Mitgliederkategorie gemeinsam so viele Stimmen, wie sie über Vorstandssitze gemäss Art. 18 verfügen (d.h. die anwesenden Mitglieder der Kategorie A haben zusammen eine Stimme, die Mitglieder der Kategorie B zwei Stimmen usw.). Diese Anzahl Stimmen wird durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder einer jeden Kategorie dividiert, woraus die gewichtete Stimmkraft eines jeden Mitglieds resultiert (Bsp.: Sind von der Kategorie C sieben Mitglieder anwesend, so hat jedes derselben eine gewichtete Stimmkraft von  $3/7$ , da die Kategorie C gemäss Art. 18 Anspruch auf drei Vorstandsmitglieder hat). Im Anhang findet sich eine Erläuterung zur gewichteten Stimmkraft.

Art. 15 Beschlussfassung Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliederkategorien vertreten sind. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid. Im Falle eines Kopräsidioms entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichentscheid. Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen mehr als 80% der abgegebenen Stimmen.

- Art. 16 Anträge und Fristen Anträge zuhanden der nächsten Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.  
Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mit Geschäftsbericht, den notwendigen Unterlagen und den Anträgen sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- Art. 17 ausserordentliche Generalversammlung Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich darum ersuchen.  
Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

### **Vorstand**

- Art. 18 Zusammensetzung Der Vorstand hat maximal zehn Mitglieder (inkl. Präsident oder Präsidentin). Die sechs Mitgliederkategorien A-F haben Anspruch auf Verteilung der zehn ordentlichen Vorstandsmandate wie folgt:

A: Stromproduzenten Wasserkraft	1 Mitglied
B: Produzenten neue erneuerbare Energien (jede Technologie darf nur einmal vertreten sein)	2 Mitglieder
C: Energielieferanten	3 Mitglieder
D: Umweltorganisationen	2 Mitglieder
E: Kleinkonsumentenverbände	1 Mitglied
F: Kommerzielle Grosskunden	1 Mitglied

Sollte eine Mitgliederkategorie ihre Vorstandssitze nicht besetzen, so reduziert sich die Gesamtzahl des Vorstandes entsprechend.

- Art. 19 Wahl des Vorstandes Die Vereinsmitglieder jeder Kategorie schlagen jeweils ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand vor. Die vorgeschlagenen Personen müssen von der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

- Art. 20 Präsidium Der Präsident oder die Präsidentin wird an der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Eine Rotation des Präsidiums innerhalb des Vorstandes sowie ein Kopräsidium sind möglich.

- Art. 21 Amtsdauer Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

- Art. 22 Konstitution Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin - nach Massgabe der Statuten selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.
- Art. 23 Beschlussfassung Zur Beschlussfassung im Vorstand stimmt der Präsident oder die Präsidentin mit. Bei Stimmengleichheit zählt die präsidentiale Stimme doppelt. Im Falle eines Kopräsidiums entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichtscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- Art. 24 Aufgaben Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
- Leitung des Vereins und Verwaltung der Mittel auf der Basis des Jahresbudgets.
  - Erarbeitung und Genehmigung des Budgets
  - Festlegen der Qualitätskriterien für die Produktezeichen.
  - Lizenzieren von Energieprodukten.
  - Schlichtungsstelle bei Uneinigkeiten im Zertifizierungsverfahren solange die Schlichtungsstelle gemäss Art. 28 nicht besteht.
  - Wahl und Überwachung einer Geschäftsstelle.
  - Besetzen von Kommissionen und Ausschüssen.
  - Vertretung des Vereins nach aussen.
  - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
  - Aufnahme neuer Mitglieder.
  - Verfassen der nötigen Pflichtenhefte und Reglemente.
- Kommissionen**
- Art. 25 Kommissionen Der Vorstand kann bei Bedarf fachspezifische Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.
- Art. 26 Kommission Zertifizierung und Kriterien Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und den Aufgabenbereich der Kommission Zertifizierung und Kriterien. Die Kommission Zertifizierung und Kriterien entscheidet über die Vergabe des Zertifikates an ein Energieprodukt. Zudem ist sie für die Qualitätssicherung und Harmonisierung der Beurteilungskriterien besorgt.

Art. 27 Kommission Wasserkraft Der Vorstand kann in der Einführungsphase der Produktezeichen eine Kommission Wasserkraft einsetzen und benennt deren Leiter oder Leiterin. Die Kommission Wasserkraft stellt die Schnittstellen zwischen Bund, Kantonen, Wasserwirtschaft und Umweltorganisationen sicher und deckt die politischen Aspekte der Qualitätskriterien für Wasserkraft ab.

Art. 28 Schlichtungsstelle Der Vorstand kann eine externe und unabhängige Schlichtungsstelle benennen, welche bei Uneinigkeiten bei der Auditierung, Zertifizierung oder Lizenzierung zwischen den Konfliktparteien vermittelt.

### **Geschäftsstelle**

Art. 29 Zweck und Aufgaben der Geschäftsstelle Die operativen Funktionen des Vereins (z.B. Sekretariat, Kommunikation, Qualitätssicherung oder Koordination) können durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Pflichten und Rechte zu den einzelnen Funktionen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 30 Wahl Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle.

### **Kontrollstelle des Vereins (Revision)**

Art. 31 Revisoren und Revisorinnen Die Generalversammlung bestimmt die Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie wählt dazu entweder zwei Revisoren bzw. Revisorinnen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

Art. 32 Unvereinbarkeit Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 33 Grundsätze Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft (Art. 727ff. OR).

## **4 Finanzen und Haftung**

Art. 34 Verzicht auf Gewinnstrebigkeit Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 35 Finanzierung Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
- jährliche Mitgliederbeiträge
  - Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Nutzung des Qualitätszeichens für Energieprodukte
  - allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen
  - das Finanzvermögen.

Die Mitgliederbeiträge sowie die Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit dem Qualitätszeichen werden in einem Reglement festgelegt, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

- Art. 36 Aufwand Eine Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollstelle ist nicht vorgesehen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden. Die jährlichen Ausgaben richten sich grundsätzlich nach dem Voranschlag und den Einnahmen.

- Art. 37 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

- Art. 38 Haftung Eine individuelle Haftung der Mitglieder ist, ausser im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **5 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung**

- Art. 39 Auflösung und Liquidation Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die weitere Verwendung von Produktezeichen (Marken) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

- Art. 40 Gründungsversammlung Sollten an der Gründungsversammlung nicht alle Mitgliederkategorien vertreten sein, so können die anwesenden Mitglieder auch die Vorstandsmitglieder der nicht anwesenden Kategorien bestimmen.

Art. 41 Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt oder präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.  
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2008 gemäss Beschluss geändert und treten unmittelbar in Kraft.

Der Kopräsident

Die Geschäftsleiterin

Hans-Peter Fricker

Cornelia Brandes

Zürich, 19. Juni 2008

## ANHANG: GEWICHTETE STIMMKRAFT

### Massgebende Stimmenzahl

Stimmkraft einer  
Mitgliederkategorie

An der Generalversammlung werden insgesamt zehn massgebende Stimmen verteilt. Die Aufteilung der zehn Stimmen auf die sechs Mitgliederkategorien entspricht dem jeweiligen Anteil im Vorstand (Art. 18):

A: Stromproduzenten Wasserkraft	1 Mitglied
B: Produzenten neue erneuerbare Energien (jede Technologie darf nur einmal vertreten sein)	2 Mitglieder
C: Energielieferanten	3 Mitglieder
D: Umweltorganisationen	2 Mitglieder
E: Kleinkonsumentenverbände	1 Mitglied
F: Kommerzielle Grosskunden	1 Mitglied

Berechnung der Stimmkraft eines  
einzelnen Mitglieds

Die Stimmkraft eines einzelnen Mitglieds kann anhand der untenstehenden Formeln berechnet werden:

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie A} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie A}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie B} = \frac{2 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie B}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie C} = \frac{3 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie C}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie D} = \frac{2 \text{ Stimmen}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie D}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie E} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie E}}$$

$$\text{Stimmkraft eines Mitglieds der Kategorie F} = \frac{1 \text{ Stimme}}{\text{Anzahl anwesende Mitglieder der Kategorie F}}$$

Vorgehen an der Generalversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Stimmkarte, wobei die Farbe der Stimmkarte über die Mitgliederkategorie Auskunft gibt. Bei Abstimmungen an der Generalversammlung werden zuerst die Anzahl Stimmkarten ausgezählt. Das massgebliche Abstimmungsresultat ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Stimmkarten einer Kategorie mit der jeweiligen Stimmkraft eines Mitglieds dieser Kategorie.

Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt. Im Falle eines Kopräsidium entscheiden die beiden Kopräsidenten oder Kopräsidentinnen respektive Kopräsident und Kopräsidentin gemeinsam mit einem Stichentscheid.

#### Beispiel für eine Abstimmung an einer Generalversammlung

An einer fiktiven Generalversammlung nehmen insgesamt 26 Personen aus allen sechs Mitgliederkategorien teil (siehe Tabelle 1). Mit den obenstehenden Formeln kann die Stimmkraft jeder einzelnen anwesenden Person berechnet werden.

Tabelle 1

Berechnung der Stimmkraft jeder einzelnen an der GV anwesenden Person.

	A	B	C	D	E	F
Stimmkraft einer Kategorie (= Anzahl Vorstandsmitglieder)	1	2	3	2	1	1
Anwesende Mitglieder an der GV (Beispiel)	5	4	10	4	2	1
Stimmkraft eines einzelnen Mitglieds an der GV (Beispiel)	$\frac{1}{5}$	$\frac{2}{4}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$

An einer fiktiven Abstimmung stimmen jeweils 13 anwesende Personen für und 13 Personen gegen einen Antrag. Nach Berücksichtigung der gewichteten Stimmkraft der einzelnen Mitglieder (siehe Tabelle 2) steht fest, dass der Antrag mit 5.5 gegen 4.5 Stimmen abgelehnt wurde.

Tabelle 2

Fiktive Abstimmung an einer Generalversammlung

	A	B	C	D	E	F	Total
Abstimmung nach "Köpfen" (= Anzahl Stimmkarten)							
Pro	2	2	7	1	1	0	13
Contra	3	2	3	3	1	1	13
Abstimmung nach gewichteter Stimmkraft							
Pro	$2 \times \frac{1}{5}$	$2 \times \frac{2}{4}$	$7 \times \frac{3}{10}$	$1 \times \frac{2}{4}$	$1 \times \frac{1}{2}$	$0 \times \frac{1}{1}$	$\frac{45}{10}$
Contra	$3 \times \frac{1}{5}$	$2 \times \frac{2}{4}$	$3 \times \frac{3}{10}$	$3 \times \frac{2}{4}$	$1 \times \frac{1}{2}$	$1 \times \frac{1}{1}$	$\frac{55}{10}$

# REGLEMENT: MITGLIEDERBEITRÄGE

Ergänzendes Reglement gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 3. April 2003:

Art. 1 Beiträge Für die Mitgliederbeiträge gelten folgende Regelungen:

## Aktivmitglieder

Kategorien A, B, C mit abgeschlossenen naturemade-Lizenzverträgen:

Jährlicher Energieumsatz	Jährlicher Mitgliedbeitrag
> 1'000 GWh	8'000 Fr.
500 - 1'000 GWh	4'000 Fr.
100 - 500 GWh	2'000 Fr.
5 - 100 GWh	1'000 Fr.
< 5 GWh	in der Lizenzgebühr inbegriffen

Kategorien A, B, C ohne abgeschlossene naturemade-Lizenzverträge,  
Kategorien D, E, F:

Fr. 1'000.-- pro Mitglied und Jahr

## Passivmitglieder

Fr. 500.-- pro Mitglied und Jahr

Art. 2 Mitgliedschaft Lizenznehmer Die Mitgliedschaft beim VUE ist eine Bedingung für die Zertifizierung mit *naturemade*.

Art. 3 Inkraftsetzung Das vorliegende Reglement ist durch die Generalversammlung vom 3. April 2003 angenommen worden und tritt ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Kopräsident

Die Geschäftsleiterin

Conrad Ammann

Cornelia Brandes

Zürich, 3. April 2003